



Bildung

Leitungen der Volksschulen, Hauptschulen,
Sonderschulen und Polytechnischen Schu-
len

Dr. Stefan Margreiter
Telefon: 0512/508-2575
Telefax: 0512/508-2555
E-Mail: bildung@tirol.gv.at
DVR: 0059463

Erlasdatenbank für allgemein bildende Pflichtschulen - 11. Änderung

Geschäftszahl IVa-72/104
Innsbruck, 01.09.2006

Sehr geehrte Frau Direktorin!
Sehr geehrter Herr Direktor!

Das Amt der Landesregierung hat die in der ersten Rubrik der unten stehenden Tabelle angeführten Erlässe geändert. Der Großteil der Änderungen berücksichtigt in der 2. Dienstrechts-Novelle 2005, BGBl. I Nr. 165/2005, im Budgetbegleitgesetz 2006, BGBl. I Nr. 23/2006, im Bundesgesetz BGBl. I Nr. 117/2006 sowie in der Novelle zum Tiroler Schulorganisationsgesetz, LGBl. Nr. 65/2006, enthaltene dienstrechtliche sowie schulorganisatorische und schulzeitliche Neuregelungen. In der 2. Rubrik der Tabelle finden sich kurze Kommentare zu den vorgenommenen Änderungen.

Erlass Nr. – Titel	Änderungen
1 - Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 – Abriss	<ul style="list-style-type: none">• Punkt 1.4.4 (Schulfeste Stellen): Freigewordene Leiterstellen sind nicht auszuschreiben, wenn der Leiter (die Leiterin) einer anderen Schule auch mit der Leitung jener Schule, an der die schulfeste Stelle frei geworden ist, betraut wird.• Punkt 1.4.5 (Vertretung des Leiters/der Leiterin und Betrauung mit der Leitung): Der Leiter (die Leiterin) einer Schule kann aus besonderen Gründen (im Zusammenhang mit der Erhaltung von Schulstandorten oder einer höheren Schulorganisation) auch mit der Leitung einer weiteren Schule zusätzlich betraut werden, soweit die Gesamtzahl der Klassen beider Schulen acht nicht übersteigt.• Punkt 1.5.4 (Dienstpflichten des Leiters/der Leiterin): Der Leiter (die Leiterin) hat künftig auch einen Personalbedarfs- und Personalentwicklungsplanung zu erstellen.• 1.5.14 (Arbeitszeit der LandeslehrerInnen): siehe die Erläuterungen zum Erlass 32.• Punkt 1.6.16 (Pflegefreistellung): Das Stundenausmaß, in dem Pflegefreistellung in Anspruch genommen werden kann, bestimmt sich grundsätzlich nach dem Stundenausmaß der für die betreffende Lehrkraft geltenden Unterrichtsverpflichtung. Die Pflegefreistellung kann stundenweise konsumiert werden. Sie darf nur in vollen Stunden verbraucht werden.

	<ul style="list-style-type: none"> • Punkt 1.6.1.10 (Familienhospizfreistellung): Siehe dazu die Erläuterungen zu Erlass 35.
32 - Die neuen Arbeitszeitregelungen für LehrerInnen an allgemein bildenden Pflichtschulen	<ul style="list-style-type: none"> • Im Schuljahr 2006/07 beträgt die Jahresnorm für LehrerInnen, deren Vorrückungssichttag vor dem 01.05.1982 liegt, 1.728 Jahresstunden. LehrerInnen mit einem späteren Vorrückungssichttag müssen 1.768 Jahresstunden leisten. II L-LehrerInnen gelten bei einer Verwendung im Ausmaß von 1.768 Jahresstunden als vollbeschäftigt. • Punkt 2.1.2 - Sonderregelungen für LehrerInnen an ganztägigen Schulen: Präzisierung der Einrechnungsbestimmungen für Leiterinnen des Betreuungsteiles in Fällen, in den die Zahl der geführten Gruppen an den einzelnen Wochentagen unterschiedlich groß ist. • Punkt 5.2 - Verminderung der Unterrichtsverpflichtung von Schulleitern (Schulleiterinnen): Darlegung, wie die Zahl der Verminderungsstunden von Leitern (Leiterinnen) ganztägiger Schulen in Fällen zu berechnen ist, in denen Zahl der geführten Gruppen an den einzelnen Wochentagen unterschiedlich groß ist. • Punkt 5.3 - Befreiung von der Pflicht zur regelmäßigen Unterrichtsverteilung: Präzisierung der für Leiter von ganztägigen Schulen geltenden Regelungen. • Punkt 7.2 - ganztägige Schulen - Supplierungen im Freizeitbereich des Betreuungsteiles: Zu Supplierungen im Freizeitbereich des Betreuungsteiles dürfen grundsätzlich nur Lehrer (Lehrerinnen) herangezogen werden, denen in der Lehrfächerverteilung Stunden im Freizeitbereich des Betreuungsteiles zugewiesen sind. Anderen Lehrern (Lehrerinnen) dürfen Supplierstunden im Freizeitbereich des Betreuungsteiles nur mit ihrem Einverständnis übertragen werden. SchulleiterInnen mit Supplieverpflichtung steht es frei, Supplierstunden im Freizeitbereich des Betreuungsteiles zu leisten (eine Verpflichtung dazu besteht nicht).
35 - Familienhospizfreistellung	<p>Eine Familienhospizfreistellung kann nunmehr auch für die</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sterbebegleitung von Kindern der Person, mit der der Landeslehrer/die Landeslehrerin in Lebensgemeinschaft lebt, • Betreuung eines im gemeinsamen Haushalt lebenden, schwerst erkrankten leiblichen Kindes der Person, mit der der Landeslehrer/die Landeslehrerin in Lebensgemeinschaft lebt, <p>in Anspruch genommen werden.</p>
56 – Schulische Nachmittagsbetreuung	Darlegung der unter Berücksichtigung der auf Grund der Novelle des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, LGBl. 65/2006, nunmehr geltenden Regelungen
69- Organisation des Schulleitungsbereiches	Die Klassenschülerhöchstzahl in Vorschulklassen wurde von 20 auf 19 gesenkt.
74 - Fünftagewoche	Die Fünftagewoche bildet nunmehr den Regelfall.
76- Sonderferien	<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung der Tatsache, dass die Fünftagewoche nunmehr den Regelfall bildet. • Koordination der Sonderferien zumindest bei Schulen im gleichen Hauptschulsprengel
78 - Dienstrechtliche Regelungen für Beratungs- und Betreuungslehrer (Beratungs- und Betreuungslehrerinnen)	Darlegung der im Schuljahr 2006/07 für Beratungs- und Betreuungslehrer (Beratungs- und Betreuungslehrerinnen) geltenden dienstrechtlichen Regelungen
neuer Erlass 85 - Vergütung für die Führung der Klassenvorstandsgeschäfte	Mit Wirksamkeit vom 01.09.2006 gebührt allen Lehrern (Lehrerinnen) an allgemein bildenden Pflichtschulen, die mit der Führung der Klassenvorstandsgeschäfte betraut sind, für die Monate September bis Juni eine monatliche Vergütung.

Die vorgenommenen Änderungen bzw. Ergänzungen sind **blau** hervorgehoben.

Die Erlassdatenbank ist unter „http://schule.tirol.gv.at/Erlassdatenbank_APS/“ abrufbar.

Darüber hinaus wird auf **folgende relevante Änderungen** des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 hingewiesen:

Sprachförderkurse (§ 16 Abs. 7a, Abs. 8, Abs. 9, § 18 Abs. 5 lit. b, § 48 Abs. 8a, § 48 Abs. 9 und § 50 Abs. 3 lit. b)

In der Vorschulstufe und in der ersten bis vierten Schulstufe können für Schüler (Schülerinnen), die wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schüler (Schülerinnen) aufgenommen wurden, in den Schuljahren 2006/2007 und 2007/2008 ab einer Gruppengröße von acht Schülern (Schülerinnen) Sprachförderkurse eingerichtet werden. Ein Schüler (eine Schülerin) kann höchstens für die Dauer eines Unterrichtsjahres am Sprachförderkurs teilnehmen. Erforderlichenfalls sollen Sprachförderkurse klassenübergreifend durchgeführt werden. Die Regelung gilt auch für Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule geführt werden.

Bezeichnung einer Schule mit Schwerpunkt (§ 21 Abs. 8, § 37 Abs. 7, § 52 Abs. 8 und § 65 Abs. 4)

Sofern für Schulen aufgrund schulautonomer Lehrplanbestimmungen Schwerpunkte bestehen, darf zusätzlich zur Bezeichnung der Schulart oder Schulform eine auf den jeweiligen Schwerpunkt Bezug nehmende Bezeichnung geführt werden. Diese Bezeichnung ist vom Schulerhalter nach Anhören des Bezirksschulrates zu bestimmen.

Auflassung von Schulen von Amts wegen (§ 23 Abs. 1, § 24, § 39 Abs. 1, § 40, § 54 Abs. 1, § 55 und § 68)

Die Landesregierung ist nunmehr verpflichtet, die Stilllegung oder Auflassung einer öffentlichen Pflichtschule anzuordnen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für ihren Weiterbestand nicht mehr gegeben sind.

Anhörungsrechte entfallen (§ 18 Abs. 6, § 34 Abs. 6 und § 50 Abs. 4 wurden aufgehoben)

Dem Schulleiter (der Schulleiterin) obliegen Entscheidungen betreffend die Erteilung des Unterrichts in Gruppen, die zahlenmäßige Verteilung der Schüler auf die Klassen sowie die Zusammenfassung von Schülern (Schülerinnen) mehrerer Schulstufen in Klassen und in Abteilungen. Bisher hatte der Schulleiter (die Schulleiterin) vor diesbezüglichen Entscheidungen die betroffenen Lehrkräfte und überdies den Bezirksschulrat zu hören. Diese Verpflichtung entfällt nunmehr, da davon auszugehen ist, dass der Schulleiter (die Schulleiterin) aufgrund seiner (ihrer) Ausbildung und seiner (ihrer) Funktion über ausreichende Grundlagen für die betreffenden Entscheidungen verfügt.

Keine Anhebung der Klassenschülerhöchstzahl auf 36 mehr (§ 17 Abs. 1 zweiter Satz)

Die Klassenschülerhöchstzahl an Volksschulen beträgt 30. Bisher bestand die Möglichkeit, diese Schülerzahl ausnahmsweise bis auf 36 anzuheben, wenn aus personellen Gründen vorübergehend mehrere Klassen zusammengelegt werden mussten. Da mittlerweile ausreichend ausgebildete Lehrkräfte zur Verfügung stehen, ist eine solche vorübergehende Erhöhung nicht mehr notwendig.

Die Erteilung von Wechselunterricht ist im Schulzeitgesetz 1985 nicht mehr vorgesehen (§ 112 Abs. 7 und § 113 Abs. 1 zweiter Satz)

Möglichkeit der Blockung von Unterrichtsstunden bei Projektunterricht (§ 113 Abs. 3)

Im Rahmen des Projektunterrichts ist Flexibilität bei der Einteilung der Unterrichts- und Pausenzeiten notwendig. Daher ist es künftig möglich, die Pausen dem jeweiligen Projektverlauf anzupassen.

Bewegung und Sport

Der Unterrichtsgegenstand Leibesübungen wurde in „Bewegung und Sport“ umbenannt.

Das Amt der Landesregierung bittet Sie, dieses Rundschreiben den Lehrern (Lehrerinnen) Ihrer Schule (nur Stammschule) nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Für weitere Fragen steht Ihnen Ihr Bezirkssachbearbeiter beim Amt der Landesregierung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:
Dr. Odelga